

Erkennen-Bewerten-**Handeln**...

Praktisches Vorgehen des Arztes im Falle der Kindeswohlgefährdung

Dr. med. C. Suck

Zahlen und Fakten

„Nach Angaben der Ambulanz für Kinderschutz und des Jugendamtes Erfurt haben die **Verdachtsmeldungen in diesem Bereich deutlich zugenommen**“ (Thüringer Allgemeine, 24.11.08)

Thüringen 2007-2008:

1200 missbrauchte und misshandelte Kinder

Thüringen 2004 - 2007:

12 getötete Kinder unter zehn Jahren

Definition: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung

- Gewaltsame nicht unfallbedingte körperliche oder seelische Schädigung eines Kindes durch aktives Handeln oder durch Unterlassung einer Beziehungsperson.

Definition: Kindesmissbrauch

- Jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen an einem Kind

Die Rolle des Arztes

- Vertrauensbasis zu Eltern
- Kennen des familiären Hintergrundes
- Erster Ansprechpartner in Misshandlungs-/Notfallsituation
- medizinische Ausbildung erlaubt Erkennen von **Unstimmigkeiten** zwischen der Erklärung der Betreuungsperson und Art der Verletzung beim Kind

Verdacht

- Eine Fallbesprechung mit **anonymisierten** Daten ist datenschutzrechtlich zulässig
- externe Hilfe in Anspruch nehmen
- keine Notwendigkeit, die Identitätsdaten preiszugeben
- bei unsicherem Verdacht: Gerichtsmediziner

Rechtsgrundlagen

Entbindung von der Schweigepflicht

- Schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten zur Offenbarung
- Bei Einwilligung nur eines Sorgeberechtigten: Familiengericht (§1666 Abs. 3 BGB)
- auch durch Patient selber möglich

Rechtsgrundlagen entschuldigender Notstand (§35 StGB)

- Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine **rechtswidrige Tat** begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld.
- kein Einverständnis der Sorgeberechtigten notwendig

Rechtsgrundlagen Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

- Offenbarung zum Schutz **rechtlich geschützter Interessen**, wie Gefahr für Leib, Leben, Freiheit und bei Wiederholungsgefahr, ist nicht rechtswidrig wenn das geschützte Interesse das beeinträchtigte deutlich überwiegt
- Schweigepflichtsbruch ohne Einverständnis ist **nicht rechtswidrig**
- Keine Pflicht sondern ein Recht des Arztes ???

Rechtsgrundlagen

Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)

- Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not **nicht Hilfe leistet**, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer **wichtiger Pflichten** möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

Zusammenarbeit mit Jugendamt/Polizei

...Wann?

- Bei „vagem **Verdacht**“ vorherige Vorstellung bei Rechtsmediziner sowie Rücksprache mit behandelndem Kinderarzt
- **Jede sichere Kindeswohlgefährdung:**
Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung
- Bei **unmittelbarer Gefahr** für das Kind sofortig Information: **Inobhutnahme**

